



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Department für Mobilität, Raumplanung und Umwelt

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

### MOTION IN DER ENTWICKLUNGSPHASE IN EIN POSTULAT UMGEWANDELT

<b>Urheber</b>	Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen, CSPO, und Aron Pfammatter, Die Mitte Oberwallis
<b>Gegenstand</b>	<b>Baueinsprachen und Baubeschwerden höhere Hürden auferlegen</b>
<b>Datum</b>	16.12.2022
<b>Nummer</b>	<b>2022.12.553</b>

---

In Bezug auf die Einsprache- und Beschwerdeverfahren gegen Bauvorhaben halten es die Urheber der Motion für unannehmbar, dass diese Rechtsmittel missbräuchlich eingesetzt werden, wenn sich die Einsprecher, nach Ansicht der Urheber, systematisch oder punktuell von den Bauherrschaften für den Verzicht auf eine Einsprache entschädigen lassen. Sie sind der Meinung, dass missbräuchliche Einsprachen und Beschwerden im Bauwesen durch eine geeignete Anhebung der gesetzlichen Einsprachehürden reduziert werden könnten, und fordern daher eine Anpassung der Bestimmungen im Baugesetz (BauG).

Auch der Staatsrat ist der Ansicht, dass gegen missbräuchliche Einsprachen vorgegangen werden muss, und weist darauf hin, dass der Grosse Rat bei der Revision des kantonalen Baugesetzes eine Verschärfung der Vorschriften angenommen hat.

Das revidierte und demnächst in Kraft tretende Baugesetz sieht vor, dass die Baubehörde es dem Einsprecher mitteilen und ihn zu einem Kostenvorschuss verpflichten muss, wenn die Gründe für eine Einsprache offensichtlich irrelevant sind oder der Einsprecher offensichtlich nicht einspracheberechtigt ist; darauf darf sie nicht mehr verzichten. So wird der Einsprecher schnell erfahren, dass seine Einsprache zum Scheitern verurteilt ist und welche Kosten ihm entstehen, wenn er seine Einsprache nicht zurückzieht. Es sei daran erinnert, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 143 II 467) die Kosten für ein Baugesuch nur einem Einsprecher auferlegt werden können, der böswillig handelt, so dass das Einspracheverfahren grundsätzlich kostenlos bleiben muss.

Den Vorschlag, es im Bauentscheid festzuhalten, wenn eine querulatorische Einsprache erfolgt ist, unterstützt der Staatsrat nicht. Ob eine Einsprache nur als Verzögerungstaktik erfolgt ist und ob sich daraus zivilrechtliche Ansprüche ableiten lassen, darüber hat allein der Zivilrichter zu befinden. Ausserdem würde eine solche Bestimmung für die bereits stark belasteten Behörden zusätzliche Arbeit bedeuten, könnte möglicherweise zu Problemen hinsichtlich der Staatshaftung führen und letztendlich die Verfahren sogar noch verlangsamen, indem sie den Einsprecher dazu ermutigt, allein aus dem Grund, dass sein Einspruch als querulatorisch erklärt wurde, Beschwerde zu führen, wobei das Beschwerdeverfahren eher zu längeren Verzögerungen führt als das Einspracheverfahren.

Was den Vorschlag betrifft, bei Verdacht auf versuchte Erpressung Anzeige zu erstatten, muss zunächst klargestellt werden, dass der Staat nicht zur Anzeigeerstattung berechtigt wäre, da er von der strafbaren Handlung nicht betroffen ist. Auf kantonaler Ebene ist die Pflicht, eine mögliche strafbare Handlung der Staatsanwaltschaft zu melden, jedoch bereits gesetzlich verankert, da Artikel 21 Absatz 5 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (kGPers) vorsieht, dass der Angestellte, der eine mögliche und von Amtes wegen verfolgte strafbare Handlung feststellt, sofort der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und dem Staatsrat Anzeige zu erstatten hat. Zur Erinnerung: Erpressung (Artikel 156 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB) oder Nötigung (Artikel 181 StGB) sind von Amtes wegen verfolgte

strafbare Handlungen, sodass ein Kantonsangestellter, der eines dieser Vergehen feststellt, ohnehin die Staatsanwaltschaft informieren muss. Auf kommunaler Ebene steht es jeder Gemeinde aufgrund der Gemeindeautonomie frei, eine solche Pflicht vorzusehen oder nicht. Die Auferlegung dieser Pflicht für alle Gemeinden müsste im Rahmen einer allfälligen Revision des Gemeindegesetzes geprüft werden, denn es wäre nicht angebracht, bei einem Vergehen wie Erpressung oder Nötigung in bestimmten Fällen eine Anzeigepflicht vorzuschreiben, in anderen jedoch nicht.

Gegen den Vorschlag, die Kosten und Entschädigungen zu Lasten des unterlegenen Beschwerdeführers grundsätzlich zu erhöhen, hat der Staatsrat prinzipiell nichts einzuwenden. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Kosten im Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar; Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 GTar) festgelegt sind und nicht im Baurecht. Eine Erhöhung der Kosten ist möglich, aber diese Erhöhung würde dann alle öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten betreffen und nicht nur Angelegenheiten, die unter das Baurecht fallen. Die Betrachtung dieser Frage allein aus Sicht der Lage im Bauwesen könnte somit erhebliche Auswirkungen auf alle Bürger und alle Bereiche staatlichen Handelns haben. Daher kann sie nur im Rahmen einer allfälligen Änderung des GTar geprüft werden.

Vom Beschwerdeführer eine Garantie für die Kosten zu verlangen, die dem Bauherrn als mutmasslicher Schaden entstehen können, wie im Postulat zuletzt verlangt, ist kaum denkbar, da dies ausserhalb des Gegenstands der Beschwerde liegt. Die Beschwerdebehörde hat nämlich über den angefochtenen Entscheid zu befinden, der sich auf die Erteilung oder Verweigerung der Baubewilligung bezieht. Die Bereitstellung von Garantien zur Deckung eines durch eine missbräuchliche Beschwerde verursachten Schadens fällt hingegen unter das Haftpflichtrecht und damit unter das Bundesrecht, und zwar das Obligationenrecht und die Zivilprozessordnung, und nicht unter das kantonale Recht. Die Revision des Baurechts sieht nun jedoch vor, dass der Beschwerdeführer, der die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung verlangt, Sicherheiten zur Deckung der allfälligen Kosten des Beschwerdeverfahrens und der Parteikosten leisten muss, die ihm im Falle des Scheiterns der Beschwerde auferlegt werden könnten.

Somit wurde das Postulat bereits im Rahmen der Revision des kantonalen Baugesetzes behandelt und umgesetzt, weshalb es nun zur **Abschreibung** empfohlen wird.

- Auswirkungen Finanzen: -
- Auswirkungen Personal (VZE): -
- Auswirkungen NFA: -
- Auswirkungen Administration: -

Sitten, den 31. Oktober 2025